

BGer 5A 829/2022 vom 31. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_829_2022

FR: TF 5A 829/2022 du 31 octobre 2022

IT: TF 5A 829/2022 del 31 ottobre 2022

Regeste

Aufsichtsbeschwerde / Ehevorbereitungsverfahren | Register

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe in französischer Sprache ist zulässig (Art. 42 Abs. 1 BGG), das vorliegende Urteil jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides abzufassen (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen. Es ist demnach anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3). Vorliegend wird - nebst einem für die freiwillige Gerichtsbarkeit keinen Sinn ergebenden Begehren - nur ein kassatorisches Begehren gestellt. Bereits daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen mangelt es, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG .

E. 3

Abgesehen von der Feststellung, dass das Zivilstandsamt statt des mündlichen Nichteintretens eine diesbezügliche schriftliche Verfügung hätte treffen müssen, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, dass für die einverlangten Identitätspapiere eine gesetzliche Grundlage existiere und sich die Forderung, Identitätspapiere vorzulegen, im Sinn der Registerwahrheit als im öffentlichen Interesse und als verhältnismässig erweise. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, inwiefern es der Beschwerdeführerin unzumutbar sein sollte, bei ihrer Heimatvertretung einen Passantrag zu stellen, zumal sie über beglaubigte Personenstandsurkunden aus der Republik Kongo verfüge.

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht hinreichend auseinander, wenn sie eine gesetzliche Grundlage bloss pauschal in Abrede stellt. An der Sache vorbei geht sodann die Behauptung, der Vertrauensschutz in Behördenauskünfte gehe dem Legalitätsprinzip vor. Offenbar bezieht sich die Beschwerdeführerin hier auf die am 9. Dezember 2019 übergebene Liste der für das Ehevorbereitungsverfahren notwendigen Dokumente. Was diese enthielt, ist nicht

aktenkundig. So oder anders liesse sich aus dieser Liste aber kein Vertrauensschutz ableiten: Im Zuge des mit dem Erscheinen der Verlobten auf dem Zivilstandsamt am 7. Oktober 2021 eingeleiteten Gesuches wurde ihnen von Anfang an klar gemacht, dass es Identitätspapiere brauche. Dies ist in rechtlicher Hinsicht denn auch unabdingbar, weil das Zivilstandsamt die Identität der Verlobten feststellen muss (Art. 99 Abs. Ziff. 2 ZGB; Art. 16 Abs. 1 lit. b ZStV). Die gesetzliche Verpflichtung der Zivilstandsbeamten zur Feststellung der Identität der Verlobten wird typischerweise anhand einer Überprüfung der Ausweisdokumente erfüllt. Diese müssen im Übrigen durch den Heimatstaat ausgestellt worden sein, denn vom SEM für Ausländer ausgestellte Reisedokumente wären blosse fremdenpolizeiliche Papiere, mit welchen weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden könnte (Art. 12 Abs. 1 RDV , SR 143.5). Inwiefern bei dieser rechtlichen Ausgangslage im Zusammenhang gegen Art. 99 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB oder anderweitig gegen Recht verstossen worden sein könnte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Soweit sie abschliessend behauptet, sie habe bislang keinen Reisepass in der Republik Kongo beantragen können, betrifft dies nicht die Rechtsanwendung, sondern den Sachverhalt; diesbezüglich genügen appellatorische Ausführungen nicht, sondern wären Verfassungsfragen erforderlich (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). Abgesehen davon ist die Behauptung neu und damit ohnehin unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG). Vor dem geschilderten Hintergrund bzw. als Folge, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann und es demnach beim Verfahrensausgang des angefochtenen Urteils bleibt, geht schliesslich die Kritik an der im verwaltungsgerichtlichen Urteil vorgenommenen Kostenverteilung an der Sache vorbei, so dass auch darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 5

Nach dem Gesagten mangelt es der Beschwerde nicht nur an einem hinreichenden Rechtsbegehren, sondern erweist sie sich auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung - dessen Sinn sich vorliegend ohnehin nicht erschliesst - gegenstandslos.

E. 7

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 8

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.